

Anlage 3.6 Behördliche Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschuß

lfd. Nr.	Thema	Auflage
1	wasserrechtliche Erlaubnis Einbau RC Material	Nebenbestimmung: "Der Einbau des Recyclingmaterials ist gutachterlich zu überwachen. Das einzubauende Material hat mindestens den Anforderungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.10.2001 - Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau zu entsprechen. Bei Einbau im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus die Anforderung der Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten. Ort und Art des Einbaus und der Probenahmen sind vom Gutachter in Karten und Plänen, Tabellen, Probenahme protokollen, Analyseergebnissen etc. entsprechend zu dokumentieren. Die daraus zu erstellende Abschlussdokumentation ist zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen."
2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz - grundwasser schonende Verfahren	6. Bei Bauweise und Bauausführung sind soweit wie möglich grundwasserschonen-de Verfahren vorzuziehen.
3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz - Verfüllung baubedingter Arbeitsräume	9. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung (Z0-Material).
4	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz Hinweise	1. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Über-fahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
5	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz Hinweise - geeignete Baustellene Entwässerung	2. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellene Entwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
6	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz Hinweise - Beweissicherungsverfahren	3. An nahegelegener Wohnbebauung und sonstigen Gebäuden sollten im Vorfeld der Bauausführung Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.
7	Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz - Rodungszeitraum	6. Die Durchführung von Rodungs- oder Gehölzrückschnittmaßnahmen sowie unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind zur Gewährleistung der artenschutz-rechtlichen Belange gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur innerhalb der Zeit vom 01.10 bis 29.02. eines jeweiligen Jahres zulässig und ha-ben in diesem Zeitraum der Vegetationsruhe außerhalb der Brutzeit gesetzlich geschützter Vogelarten zu erfolgen. Vorhandene Baumhöhlen sind bei Abwesenheit zu verschließen, um eine Nutzung durch gesetzlich geschützte Arten (Brutvögel, Fledermäuse) auszuschließen (Maßnahme VASB 1 im LBP, Stand 17.12.2018).
8	Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz - Maßnahmen vor Baubeginn - Quartierpotential für Fledermäuse	2. Bäume mit Quartierspotenzial für Fledermäuse dürfen zur Vermeidung von Ver-botstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Abwesenheit der Tiere beseitigt werden. Zur Eruiierung, ob Bäume mit Quartierspotenzial vom Vorhaben betroffen sind, sind sämtliche für eine Fällung vorgesehene Bäume unmittelbar vor der Fällung von einer qualifizierten Fachkraft auf den aktuellen Besatz von Fledermäusen zu kon-trollieren. Sollten hierbei funktionale Fledermausquartiere festgestellt werden, so sind für die Beseitigung von Bäumen mit nachgewiesener Quartiersfunktion geeignete Fledermaushangkästen in ausreichender Stückzahl im unmittelbaren Umfeld der be-seitigten Bäume zu installieren (Maßnahmen VASB 2 und VCEF 1 im LBP, Stand 17.12.2018). Bäume dürfen nur in Abwesenheit von Fledermäusen gefällt werden. Alternativ sind die quartierrelevanten Strukturen zu einem Zeitpunkt zu verschließen, zu dem diese nicht genutzt werden, d. h. bei Abwesenheit der Tiere. Dies hat außer-halb der Winterschlafzeit, am günstigsten im September/Oktober, zu erfolgen. Die Abwesenheit von Fledermäusen ist durch eine fachkundige Person zu kontrollieren. Falls ein Besatz mit Fledermäusen ermittelt wird, darf der entsprechende Baum erst nach selbständigem Verlassen der Baumhöhle durch die Fledermäuse gefällt werden. Sofern der Fällungszeitpunkt nicht weiter verschoben werden kann, ist die Fällung fledermausverträglich im Beisein eines Fledermaussachverständigen und in Abstim-mung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen durchzuführen. Die Ergebnisse der Baumkontrolle auf Fledermausbesatz / Fledermausquartiere durch eine qualifizierte Person ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen schriftlich vor Baubeginn vorzulegen.
9	Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz - Maßnahmen vor Baubeginn	4. Für die Straßenbrücke Weierstraße (Bahn-km 5,918) ist eine Quartiersfunktion als Sommer-/Zwischenquartier für die Zwergfledermaus als sehr wahrscheinlich anzuse-hen (vgl. S. 55 im Artenschutzbericht, Stand: 17.12.2018). Ein Besatz des Brückenbauwerks mit Fledermäusen ist in der gesamten Sommerperiode möglich. Zur Ver-meidung von Tötungstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Brücke im Winterhalbjahr (zwischen Oktober und März) bei Abwesenheit der Tiere abzurei-ßen. Sollte für den Abriss des Brückenbauwerks das Sommerhalbjahr (April bis Sep-tember) vorgesehen sein, so sind die quartierrelevanten Strukturen im Winterhalbjahr zu verschließen. Vor Verschluss der Quartiere ist die Abwesenheit von Fledermäusen durch eine fachkundige Person zu kontrollieren. Die Maßnahmenumsetzung erfolgt durch gesonderten AN (LBP)
10	Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz - Maßnahmen während des Betriebs - aufgenommener Oberboden	3. Aufgenommener Oberboden auf bauzeitlich oder dauerhaft beanspruchten Flächen ist gemäß DIN 18915 ordnungsgemäß zwischenzulagern bzw. wiederzuverwenden und einzubauen.

11	Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz - Maßnahmen während des Betriebs - Bodenanalytik	4. Die ordnungsgemäße Behandlung und Wiederverwendung von Erdaushub hat gemäß den im Bundesland Nordrhein-Westfalen gültigen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelungen und unter Beachtung bewährter Maßnahmen hin-sichtlich möglicher Schadstoffbelastungen und Altlasten zu erfolgen (u. a. DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial). Für die Vorhabenflächen sind rechtzeitig vor Bauausführung ergänzende Untersuchungen durchzuführen und für die Ausführung entsprechende Auflagen zum Umgang mit den anfallenden Mas-sen festzulegen, so dass schädliche Umweltauswirkungen in jedem Fall vermieden werden können. Die Ergebnisse der Bodenanalytik sind der Unteren Bodenschutzbe-hörde der Stadt Oberhausen schriftlich vorzulegen.
12	Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz - Maßnahmen während des Betriebs - kontaminierte Abwässer überprüfen	5. Durch eventuelle Betonarbeiten anfallende sowie aus angrenzenden Bodenbelastungsflächen stammende kontaminierte Abwässer aus den Tag-, Schichten- und Grundwasserhaltungen der Baugruben der Ingenieurbauwerke sind vor Ableitung in Oberflächengewässer zu überprüfen und erforderlichenfalls zu behandeln und aus-reichend zu reinigen.
13	Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz - Maßnahmen während des Betriebs - Staubbelastung und Straßenverschmutzung	6. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Minimierung der Staubbelastung und Stra-ßenverschmutzung im Zuge der Erdmassenbewegungen und Erdmassentransporte (Vermeidung von Erdarbeiten bei ungeeigneter, feuchter Witterung, regelmäßige Straßenreinigung, Staubschutz) sowie Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser durchzuführen, u. a. durch regelmäßige Wartung von Maschinen und Baufahrzeugen und Anwendung von Schutzmaßnahmen (z. B. Verbot von Betan-kungs- und Wartungsarbeiten im Einzugsbereich von Gewässern, Vorhalten von Bin-de- und Auffangeinrichtungen, Aufstellen eines Havarieplans).
14	Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz - Maßnahmen während des Betriebs - Lichtverschmutzung	31. Sofern während der Bautätigkeit Beleuchtungen errichtet werden müssen, ist eine zusätzliche Lichtverschmutzung zu minimieren. Das Anlocken von Insekten aus an-grenzenden Lebensräumen und deren Prädatoren ist ebenfalls zu vermeiden. Hierzu sind die Inhalte der Anlage 1 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 03.11.2015) zu prüfen. Die Beleuchtung darf nur während der Arbeitszeiten benutzt werden und ist nach Beendigung der Arbeits-zeit auszuschalten. Ein permanenter Dauerbetrieb der Baustellenbeleuchtung ist zu unterlassen.
15	Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz - Maßnahmen während des Betriebs - Gewässerschutz Landgraben	30. Das Gewässer „Landgraben“ ist vor Stoffeinträgen und Verunreinigungen wäh-rend der Bauzeit (Eintrag von Trübstoffen, pH-verändernden Abwässern, etc.) zu schützen (Maßnahme S 25 im LBP, Stand 17.12.2018).
16	Baulärm	Auflage: "Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Falls es aus bahnbetrieblichen Gründen erforderlich wird, bestimmte Arbeiten zwingend im Nachtzeitraum durchzuführen, sind diese Vorgänge nach konkreter Festlegung der Bauzeiten und der eingesetzten Baumaschinen nochmals zu untersuchen."
17	Baubedingte Erschütterungsimmissionen	Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen. "
18	Baubedingte Erschütterungsimmissionen	Auflage: "Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungswirkungen ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) beschriebene Beurteilungsverfahren mit folgenden Maßgaben anzuwenden: -Für tagsüber durch Baumaßnahmen an bis zu 78 Tagen verursachte Erschütterungseinwirkungen, die oberhalb der jeweiligen Werte der Tabelle 1 für Au oder Ar liegen, gelten die Anhaltswerte der Tabelle 2 Stufe II der DIN 4150-2. -Für nachts auftretende sowie für generell länger als 78 Tage andauernde Erschütterungen gelten die Immissionswerte der Tabelle 1 der DIN 4150-2. - bei Erschütterungseinwirkungen über 78 Tage entsprechend der Ziff. 5.2 der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000) gilt Tabelle 1 der DIN 4150-2. Zur Ermittlung der Dauer der Erschütterungseinwirkung wird auf Nr. 6.5.4.2 der DIN 4150-2 verwiesen."
19	Baubedingte Erschütterungsimmissionen	Auflage: "Bei ungünstigen Randbedingungen und sensiblem Umfeld ist eine Überschreitung der im Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) der DIN 4150 angegebenen Anhaltswerte zu überprüfen. Ggf. sind entsprechende Abhilfemaßnahmen zu treffen"
20	maschinen getriebene Bohrungen	Sollten im Rahmen der Baumaßnahme maschinengetriebene Bohrungen durchgeführt werden, sind diese dem Geologischen Dienst NRW gemäß § 4 Lagerstättenge-setz vorab anzuzeigen. Das Formular ist im Internet abrufbar: http://www.gd.nrw.de/zip/l_dbohr.pdf
21	Bodenlagerung	Oberboden und für Vegetationszwecke vorgesehener Unterboden sind abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen (siehe Tabelle 1 der DIN) zu beachten. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegeta-tionszeit soll eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorgesehen werden. Die Ansaat ist nach DIN 18917 auszuführen.
22	Lockerung	Vor dem Aufbringen eines Oberbodens ist der Baugrund über die ganze Fläche zu lockern, wenn die Neigung nicht mehr als 1:2,5 beträgt. Bei Flächen mit Neigung grö-ßer als 1:2,5 ist der Baugrund in geeigneter Form so aufzurauen, dass eine ausrei-chende Verzahnung des Baugrunds mit der aufzubringenden Vegetationstragschicht ermöglicht wird. Die Lockerung hat gleichmäßig, mindestens 15cm tief zu erfolgen und muss auch die Verdichtungen eingesetzter Geräte oder Maschinen beseitigen. Störende Verdichtungen in tieferen Bodenschichten sind zu beseitigen.

23	Qualitätsanforderungen an aufzubringendes Bodenmaterial	Bodenmaterialien die zur Auf- oder Einbringung in eine durch wurzelbare Boden-schicht oder zur Herstellung einer durch wurzelbaren Bodenschicht antransportiert werden sollen, müssen die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung erfüllen. Die DIN 19731, die DIN 18915 und sind zu beachten.
24	Bodenabdeckungen von Flächen mit Bodenbelastungsverdacht	Im Rahmen der Baumaßnahmen freigelegte Anschüttungsmaterialien aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, die nicht dauerhaft überbaut oder versiegelt werden, sind durch eine mindestens 35 cm mächtige geeignete Bodenabdeckung als durch-wurzelbare Bodenschicht und einer anschließenden Eingrünung zu sichern. Die An-forderungen an die Qualität der aufzubringenden Bodenmaterialien und die Nachwei-se entsprechen denen der Auflagen 17.4(c) und 17.4(d).
25	Verfüllmaterial für Baugruben	Für die Verfüllung der ggf. entstandenen Gruben ist nur humusarmes Bodenmaterial zu verwenden (LAGA Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Technische Regeln, Allgemeiner Teil vom 06.11.2003 in Verbindung mit § 3 BauO NRW). Die Verfüllung der entstehenden Gruben mit geeignetem Recyclingma-terial ist nur im Bereich neuer Tragschichten unter Befestigungen oder baulichen Fol-genutzungen in der tatsächlich benötigten Schichtdicke zulässig, ansonsten ist ge-eignetes Bodenmaterial zu verwenden.
26	Einsatz von Recyclingbaustoffen	Bei Einsatz von güteüberwachten Recyclingbaustoffen bzw. Sekundärrohstoffen z.B. zur Herstellung von Befestigungen oder Tragschichten sind die materiellen Anfor-de-rungen aus den Runderlassen „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen und Erdbau" und „Anfor-derungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen und Erdbau" vom 09.10.2001 einzuhalten.
27	Denkmalschutz /Bodendenkmalschutz	Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde angetroffen, sind die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen des Denkmalschutz-gesetzes NW (§§ 15, 16) zu beachten. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.
28	Straßen, Wege und Zufahrten	Bei Sperrungen und der Festlegung von Umwegebeziehungen sind die Erfordernisse der Verkehrsteilnehmer einschließlich der Radfahrer und Fußgänger zu berück-sichtigen.
29	Straßen, Wege und Zufahrten	Sperrungen der von der Stadt genannten wichtigen Fuß- und Radwege (s. B.4.19) sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. In Abstimmung mit der Stadt Oberhausen sind für längerfristige Sperrungen der genannten Fuß- und Radweg-verbindungen sichere Umleitungen oder Ersatzwege einzurichten. Bauzeitliche Unterbrechungen der stadtteilverbindenden Funktion der PU im Bahn-hof Sterkrade sind auf das Notwendigste zu beschränken. Unvermeidliche Unterbrechungen sind bevorzugt in verkehrsschwachen Zeiten außerhalb des Schüler-verkehrs (Wochenenden, Ferien) zu planen.
30	Straßen, Wege und Zufahrten	Die Zugänglichkeit von Grundstücken ist jederzeit zu gewährleisten. Unvermeidbare Sperrungen sind rechtzeitig mit den Grundstückseigentümern abzustimmen.
31	Straßen, Wege und Zufahrten	Der Unternehmer ist verpflichtet, bei starker Verschmutzung die Reinigung der Fahrbahnbeläge im Bereich von befestigten Baustraßen während der gesamten Baumaßnahme durchzuführen.
32	Straßen, Wege und Zufahrten	Der Unternehmer hat den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hin-sicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist. Hierüber sind die Straßenverkehrsbehörde und der Straßenbaulastträger rechtzeitig zu informieren.
33	Straßen, Wege und Zufahrten	Alle Maßnahmen während der Bauphase, die Auswirkungen auf die Aufgabenerle-digung des Rettungsdienstes und der Feuerwehren haben, sind rechtzeitig vorher schriftlich der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst der Stadt Oberhausen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für die Sperrung von Unterführungen, Straßen-abschnitten o. ä..
34	Minimierung von Staubbildung und Straßenverschmutzung	Die bauausführenden Firmen sind vertraglich verpflichtet, Staubbildung und Straßenverschmutzungen durch geeignete Maßnahmen - wie z.B. Reifen-waschanlagen sowie Befeuchtung von Baustraßen in trockenen Monaten - zu minimieren bzw. zeitnah zu beseitigen,
35	Beweissicherung von Übergängen zwischen Baustraßen und BE-Flächen zu öffentlichem Straßennetz	Sie [Die Vorhabenträgerin] sagt weiter zu, im Vorfeld Beweissicherungsverfahren durchzuführen und in den Bereichen, in denen die Baustraßen oder Baustelleneinrichtungsflä-chen an das öffentliche Straßennetz anbinden, vor Baubeginn Bestandsauf-nahmen durchzuführen und nach Abschluss der Bauarbeiten den festgestell-ten ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit die gesetzlichen Vo-raussetzungen hierfür vorliegen, insbesondere also ein ursächlicher Zusam-menhang zwischen einem Schaden und der Baumaßnahme besteht.
36	Abstimmung Grundwasserhaltung	Der Unternehmer hat die Ableitungen aus der Grundwasserhaltung einvernehmlich zwischen der Stadt Oberhausen, der Emschergenossenschaft und dem Sachgebiet „kommunales Abwasser" der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen,
37	Bodenabtrag	Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Bau- und Baubetriebsflächen abgetragen werden. Im Wurzelbereich (Kronenbereich zuzüglich 1,50m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten) von Bäumen darf Boden nicht abgetragen werden. Soll Unterboden für Vegetationszwecke ver-wendet werden, ist er beim Abtrag wie Oberboden zu behandeln.

38	Qualitätsnachweis von aufzubringendem Bodenmaterial	Die Ergebnisse der notwendigen Untersuchungen zur Eignung von Bodenmaterialien, die zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht antransportiert werden sollen, sind zur Einsichtnahme aufzubewahren. (§12 Abs. BBodSchV) Hinweis zu dieser Auflage: Die Untersuchungen zur Eignung der Bodenmaterialien zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten sind nach § 12 Abs. 3 vor dem Auf- und Einbringen durchzuführen. Die Nachweise zur Eignung der Bodenmaterialien müssen auch Herkunftangaben und Beschreibungen im Sinne der DIN 19731, Nr. 5.1 und Nr. 5.2 enthalten. Es ist zu empfehlen, diese Nachweise bereits vor dem Einbau der Bodenmaterialien vorzulegen. Weitere Untersuchungen hinsichtlich der Standort- und Bodeneigenschaften können verlangt werden.
39	Qualitätsnachweis von Verfüllmaterial	Die Nachweise zur Eignung der Füllböden, die unterhalb oder außerhalb durchwurzelbarer Bodenschichten eingebaut wurden, sind zur Einsichtnahme aufzubewahren. Für die Untersuchung und Beurteilung dieser Füllböden gelten die technischen Regeln der LAGA für die Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen. (LAGA, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Technische Regeln - TR Boden in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung, derzeit vom 05.11.2004) Hinweis zu dieser Auflage: Es ist zu empfehlen, die Untersuchung dieser Füllböden bereits vor dem Einbau durchzuführen. Für die möglicherweise oberhalb des Füllbodens herzustellende durchwurzelbare Bodenschicht gelten andere Anforderungen (s.u.).
40	Erhalt und Wiederherstellung von Böden	Nach § 7 BBodSchG besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen dürfen nach § 4 Abs. 1 BBodSchG nicht hervorgerufen werden. Deshalb sind: Vermischungen von Abbruchmaterialien oder Materialien aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht mit den umgebenden Böden zu vermeiden. Um den Mutterboden in einem verwertbaren Zustand zu erhalten, darf er nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht mehr als 10 Vol.-% Fremdbestandteile und keine Störstoffe wie Holz, Kunststoffe, Glas, Metall, Blöcke mit mehr als 20 cm Durchmesser u.a. in der Regel aussortierbare Stoffe enthalten. Durch die Baumaßnahmen verunreinigter Boden ist auszutauschen oder durch Aufbereitung in einen verwertbaren Zustand zu versetzen. (DIN 19731 Nr. 6.1, DIN 18915 Nr. 7.3, LUA Merkblatt 44 - Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß §12 BBodSchV) Verdichtungen der Böden, insbesondere durch die Befahrung mit Radfahrzeugen oder Befahrungen bei zu hoher Bodenfeuchte (Feuchtestufe größer 2 nach der bodenkundlichen Kartieranleitung, KA4, 1994) bzw. ungeeigneter Konsistenz des Bodens (plastisch, breiig oder flüssig), sind zu vermeiden. Baubedingte Verdichtungen sind durch Lockerungsmaßnahmen nachhaltig zu beseitigen (DIN 18915 Nrn. 7.6.2 und 7.7.3).
41	Kampfmittel	Sollte sich während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Blindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder sollten solche aufgefunden werden, müssen die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort eingestellt werden. Außerdem ist die nächstgelegene Polizeidienststelle und/oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
42	Baustraßen	Die Vorhabenträgerin sagt der Stadt Oberhausen zu - sofern Sperrungen oder Umleitungen erforderlich werden, wird die Vorhabenträgerin dies mit den zuständigen Behörden abstimmen, - ggf. notwendige Umleitungen des Fußgänger- und Fahrradverkehrs mit der Stadt Oberhausen abzustimmen, - bei Sperrungen am Bahnübergang rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten, eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 6 der Straßenverkehrs-Ordnung darüber einzuholen, wie der Verkehr zu lenken, zu beschränken oder umzuleiten ist. Diese Zusage gilt für jede einzelne Sperrung der Bahnübergänge,